**Mündliche Anfrage 470 der Abg. Kathrin Dannenberg**

**„Strukturförderung Lausitz - Verfahren für Vorhaben nach der 2. Säule des Investitionsgesetzes Kohleregionen – InvKG, Kapitel 3 und 4“ der 37. Sitzung des Landtages Brandenburg**

In ihrem „Lausitzprogramm 2038 - Prozesspapier zum Aufbau von Entscheidungs- und Begleitstrukturen im Transformationsprozess“ führt die Landesregierung aus, dass vom Bund **bis zum Jahr 2038** für die 2. Säule – dort als den zweiter Förderarm bezeichnet - 26 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt werden, davon anteilig 25,8 % für das brandenburgische Lausitzer Revier. Das entspricht ca. 6,7 Mrd. Euro. Mit diesen Mitteln will der Bund in Brandenburg unter Einhaltung des EU-Beihilfenrechts und vorrangig zur Stärkung des wirtschaftlichen Wachstums und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in den Kohleregionen u.a. bestimmte Programme, Initiativen und Einrichtungen aufbauen, ausweiten oder aufstocken (§ 17 InvKG).

Die originäre Zuständigkeit hat der Bund. Im Juli 2020 wurde zwischen Bund und Ländern eine Bund-Länder-Vereinbarung abgeschlossen, die Einzelheiten der Umsetzung regelt.

Bei den Akteurinnen und Akteuren in der Region sind auch mit den Mitteln der 2. Säule viele Hoffnungen verbunden. Dem Vernehmen nach sollen bereits heute - Mitte Februar 2021 - die für Brandenburg angemeldeten Vorhaben der 2. Säule die Summe von 6,7 Mrd. Euro deutlich überschreiten, und zwar ohne, dass alle im Strukturstärkungsgesetz und im Investitionsgesetz Kohleregionen genannten Vorhabengruppen angemessen vertreten sind. Dem Landtag liegen offiziell weder zu den Anmeldungen noch zum Verfahren der Vergabe von Mitteln der 2. Säule des Investitionsgesetzes Kohleregionen Informationen vor. Bisher nicht informiert wurde das Parlament auch dazu, wie – wenn unsere Informationen stimmen – mit der Überzeichnung der Anmeldungen für die 2. Säule umgegangen werden soll und wie gesichert wird, dass die in § 17 InvKG genannten Vorgabengruppen entsprechend berücksichtigt werden.

Wie sieht das Verfahren der Prüfung, Auswahl und Vergabe der in der 2. Säule des Investitionsgesetzes Kohleregionen aus und wie soll insbesondere der Landtag in diese Prozesse einbezogen werden?

**Antwort der Chefin der Staatskanzlei Ministerin Kathrin Schneider vom 25. Februar 2021**

Das Verfahren zur Umsetzung von Maßnahmen gemäß Kapitel 3 und 4 des InvKG ergibt sich aus den in dem Gesetz enthaltenen Vorgaben. Das Vorschlagsrecht für die Maßnahmen liegt bei dem jeweils fachlich zuständigen Bundesressort. Diese melden ihre Maßnahmen beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie an. Gemäß § 25 InvKG erfolgt die Abstimmung der Maßnahmen im Bund-Länder- Koordinierungsgremium (BLKG). Bei den Entscheidungen des BLKG wird Einvernehmen zwischen den Bundesressorts und den Ländern angestrebt. Eine Empfehlung kann nicht gegen die Stimme des betroffenen Bundesressorts oder des betroffenen Landes beschlossen werden.

Für die Umsetzung ist das jeweilige Bundesressort verantwortlich. Die Haushaltsmittel werden den Ressorts im Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt. Bund und Länder tauschen sich zu Projektvorschlägen und Umsetzungsverfahren in den Arbeitsgremien zur Umsetzung des Strukturstärkungsgesetzes aber auch zwischen den fachlich zuständigen Bundes-und Landesressorts aus. Synergien zwischen den aus den Finanzhilfen gemäß Art. 104b Grundgesetz (1. Säule) zu finanzierenden Maßnahmen und den Bundesmaßnahmen (2. Säule) sollen genutzt werden. Eine Berichterstattung erfolgt sowohl in den Werkstätten der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH als auch im Sonderausschuss Strukturentwicklung in der Lausitz.

Im Rahmen einer Mittelfristplanung sollen im Dialog zwischen Bund und Ländern Empfehlungen für eine Priorisierung der Maßnahmen abgegeben werden. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen, auch weil zu zahlreichen Projektvorschlägen bislang noch keine konkreten Planzahlen zu den erwarteten Kosten vorliegen. Insofern ist eine Aussage zu einer möglichen Überzeichnung der Säule 2 des InvKG zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Gleichwohl zeichnet sich bereits ab, dass im Rahmen des vorhandenen Budgets nicht sämtliche im InvKG genannten Maßnahmen vollumfänglich finanziert werden können.